

Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung der Stadt Dortmund 2025

Quelle:

„Dortmunder Bekanntmachungen - Amtsblatt der Stadt.“
Keine Gewähr für Druckfehler.

Überreicht durch die
EDG Entsorgung Dortmund GmbH

Die Anlage zur Satzung und die Deponiegebühren sind in diesem Druckwerk nicht enthalten. Sie finden diese als PDF auf unserer Internetseite www.edg.de unter der Rubrik Service/Downloads.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Abfallwirtschaft	2
§ 2 Ziele der Kreislaufwirtschaft	3
§ 3 Entsorgungspflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers	4
II. Vermeidung und Beratung	4
§ 4 Abfallberatung	4
§ 5 Vermeiden von Abfällen	4
III. Verwertung und Beseitigung	5
§ 6 Abfallverwertung	5
§ 7 Pflicht zur Verwertung und Beseitigung	6
IV. Anschluss und Benutzung	7
§ 8 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang	7
§ 9 Ausnahmen vom Benutzungszwang	7
§ 10 Befreiungen	8
§ 11 Ausschlüsse	8
§ 12 Mitwirkungs- und Duldungspflicht	10
§ 13 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung	11
V. Behandlung einzelner Abfallarten	11
§ 14 Sperrmüll	11
§ 14a Haushaltsnahe Wertstoffsammlung	13
§ 15 Elektro- und Elektronikgeräte sowie Nachtspeicheröfen	13
§ 16 Gefährlicher Abfall	14
§ 17 Medizinische Abfälle	15
VI. Anfall, Überlassung, Sammlung und Transport	15
§ 18 Anfall und Überlassung der Abfälle	15
§ 19 Größe und Anzahl der Abfallbehälter	16
§ 19 a Nutzung von Abfallbehältern	20
§ 20 Stellplätze, Transportwege, Behälterschränke und Bereitstellung von Behältern	21
§ 21 Einsammeln und Befördern	25
VII. Entsorgungsanlagen	27
§ 22 Entsorgungsanlagen	27
§ 23 Missbrauch von Entsorgungsanlagen	28
VIII. Gebührenpflicht und Zwangsmaßnahmen sowie Ahndung von Satzungsverstößen	28
§ 24 Gebühren	28
§ 25 Zwangsmaßnahmen und Ahndung von Satzungsverstößen	29
IX. Inkrafttreten	30
§ 26 Inkrafttreten	30

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung - AbfS) für das Jahr 2025

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 3, 5 Abs. 1-5 und 9 Abs. 1, 2 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG -) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421/SGV NRW 232) und des § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung - AbfS -) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallwirtschaft

- 1) Die Stadt Dortmund ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch. Sie betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet und bedient sich dabei unter der Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft und einer ökologischen Abfallwirtschaft der EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Tel. 0231/ 9111111.
- 2) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Restabfälle im Sinne dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung - AbfGS) sind Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- 3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- 4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.
- 5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) – c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- 6) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt/EDG entstehen, haftet die Stadt/EDG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
- 7) Über Anträge gemäß den Regelungen dieser Satzung entscheidet abschließend die Stadt Dortmund nach Vorprüfung durch die EDG, sollte die EDG dem Antrag nicht unmittelbar nachkommen können. Der jeweils erforderliche Antrag kann daher direkt über die EDG entsprechend der im Einzelfall vorgegebenen Erfordernisse eingereicht werden.

§ 2 Ziele der Kreislaufwirtschaft

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, nehmen die Stadt/EDG folgende Aufgaben gemäß KrWG wahr:

- Maßnahmen der Abfallvermeidung,
- Vorbereitung zur Wiederverwertung,
- Recycling,
- sonstige Verwertung,
- Beseitigung von Abfällen.

§ 3

Entsorgungspflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Die Entsorgungspflicht umfasst insbesondere:

1. die Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Dortmund,
2. die Beratung der Abfallerzeuger und die Überwachung der Abfallentsorgung,
3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
4. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
5. die Planung, den Bau und den Betrieb der Behandlungs- und Entsorgungsanlagen.

II. Vermeidung und Beratung

§ 4

Abfallberatung

Die Stadt/EDG berät private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen.

§ 5

Vermeiden von Abfällen

- 1) Die Stadt wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf städtische Beteiligungsgesellschaften und Körperschaften ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Weiterverwendung von Gegenständen und die Wiederverwertung fördern.
- 2) Auch Dritte können auf diese Ziele verpflichtet werden, wenn ihnen öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Handelsbetriebe, die
 1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren,- Körperpflegemittel,
 2. elektrische oder elektronische Geräte,

3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
4. aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder
5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als gefährlicher Abfall (§ 16) zu entsorgen sind,

an Endverbraucher abgeben, sollen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen Verwertung der Abfälle.

III. Verwertung und Beseitigung

§ 6

Abfallverwertung

- 1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung bereits von der Anfallstelle an von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und diese jeweils einer gesonderten Verwertung beziehungsweise Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Dies gilt auch für Bioabfälle, die ebenfalls getrennt von sonstigen Fraktionen zu sammeln und bereitzustellen sind.
- 2) Abfälle zur Verwertung sind nicht verunreinigte Materialien, insbesondere Glasflaschen und andere Behälter aus Glas, Papier, Pappe und Kartonagen, Textilien, Metalle, Kunststoffe und Verbunde, Bioabfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte. Private Haushaltungen müssen vorbehaltlich § 8 bis § 11 dieser Satzung für diese und weitere Abfälle zur Verwertung entsprechende Einrichtungen der EDG (z. B. Sammelbehälter, Recyclinghöfe) nutzen.
- 3) Kompostierbare Materialien sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung). Alternativ können mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam eine Kompostierung betreiben (Gemeinschaftskompostierung). Im Rahmen der Gemeinschaftskompostierung muss für jeden teilnehmenden Grundstückseigentümer der Zugang zum Gemeinschaftskomposter gewährleistet sein. Dieser Zugang muss bei einer Überprüfung durch die Stadt/EDG dieser gegenüber nachweisbar sein.
- 4) Die EDG kann zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen Sonderaktionen durchführen. Private Haushaltungen können in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten Grün-, Strauch- und Baumschnitt einer gesonderten Erfassung zuführen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Weihnachtsbäumen. Das Nähere wird durch die EDG bekannt gegeben.

§ 7

Pflicht zur Verwertung und Beseitigung

- 1) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.
- 2) Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 3) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle werden an den dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen und Einrichtungen nach § 22 Abs. 2 angenommen. Die entsprechende Zuordnung der einzelnen Abfallarten zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen und Einrichtungen ergibt sich aus der Anlage.
- 4) Darüber hinaus werden an den Recyclinghöfen angenommen:
 - a) Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (ASN 170107), Sperrmüll (ASN 200307), Altreifen (ASN 160103), Grünrückstände (ASN 200201) und Altholz (ASN 200138). Die Annahme der vorgenannten Abfälle erfolgt gegen eine Gebühr nach den Vorschriften der AbfGS in haushaltsüblichen Mengen bis zu einer Gesamtmenge von 4 Kubikmetern. Teilentladungen von 4 Kubikmetern aus einer größeren Abfallmenge sind nicht zulässig. Das Einfahren auf die Recyclinghöfe ist in diesem Fall nicht zulässig. Die Anlieferung von Altreifen ist auf 5 Stück begrenzt.
 - b) Kunststoffe (ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik und CDs), gemischte Leichtverpackungen (ASN 150106), Metalle (ASN 200140), Glas (ASN 200102), Papier und Pappe (ASN 200101), Textilien (ASN 200111) sowie Batterien und Akkumulatoren mit einem Einzelgewicht von weniger als 500 Gramm (ASN 200133*) und andere gefährliche Abfälle gemäß § 16 sowie Elektro- und Elektronikgeräte gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) werden in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angenommen. Autobatterien werden an allen Recyclinghöfen unabhängig von ihrem Gewicht angenommen.
- 5) Ergänzend zu Abs. 4 gilt für den Recyclinghof Huckarde folgendes:
 - a) Batterien und Akkumulatoren mit einem Einzelgewicht von mehr als 500 Gramm, insbesondere von Pedelecs, werden am Recyclinghof in Huckarde in haushaltsüblicher Menge gebührenfrei angenommen.
 - b) Teer- und asbesthaltige Dachpappen (ASN 170303*/ASN 170605) und Bitumengemische (ASN 170302) werden am Recyclinghof Huckarde in verschlossenen Verpackungen (wie z. B. Taschen oder Säcken) gegen eine Gebühr nach den Vorschriften der AbfGS in haushaltsüblicher Menge bis zu einer Gesamtmenge von 0,5 Kubikmetern pro Anlieferung angenommen. Pro Anlieferer ist eine Anlieferung pro Kalendermonat zulässig.

IV. Anschluss und Benutzung

§ 8

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- 1) Jeder Eigentümer/Erbbauberechtigte eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallerzeuger im Stadtgebiet, bzw. Abfallbesitzer als deren Beauftragter, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht). Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Betriebsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- 2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- 3) Einen im Rahmen des Sammelsystems für Bioabfälle zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter können auf schriftlichen Antrag Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke gemeinsam nutzen. In begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere benachbarte Grundstücke zu einer Entsorgungsgemeinschaft für Bioabfälle zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Die vorstehenden Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten entsprechend für im Rahmen der Sammelsysteme für Abfälle zur Verwertung bzw. für Altpapier, Pappe und Kartonage zur Verfügung gestellte Sammelbehälter.

§ 9

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht, soweit Abfälle nach § 11 Abs. 1 - 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 - 3 von der Stadt erteilt wurde oder nach § 10 Abs. 4 besteht.

§ 10 Befreiungen

- 1) Auf schriftlichen Antrag wird eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn der Benutzungspflichtige nachweist, dass er Abfälle aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist auf Verlangen der Stadt/EDG für den konkreten Entsorgungsvorgang nachzuweisen.
- 2) Auf schriftlichen Antrag wird eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn der Benutzungspflichtige nachweist, dass er Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen beseitigt und nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Stadt/EDG erfordern.
- 3) Die Möglichkeiten einer anderweitigen Abfallverwertung gemäß § 10 Abs. 1 oder einer anderweitigen Abfallbeseitigung gemäß § 10 Abs. 2 sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 4) Ein Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach den §§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach den §§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 und 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 11 Ausschlüsse

- 1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - die nicht in der Anlage aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den Sammelstellen/-einrichtungen der Stadt/EDG angenommen werden.
 - Abfälle, die die jeweiligen Zulassungskriterien der Anlagengenehmigungen der in § 22 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Entsorgungsanlagen nicht erfüllen.
- 2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen

anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- 3) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind den in der Anlage zur Satzung zugewiesenen Entsorgungsanlagen anzudienen. Eine Direktanlieferung zu den in § 22 Abs. 2 genannten Müllverbrennungsanlagen und Müllheizkraftwerken ist nicht zulässig. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt/EDG entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden. Sollte eine Zuordnung zu den Müllverbrennungsanlagen oder Müllheizkraftwerken bestehen, sind die Abfälle dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße anzudienen.
 - ASN 160212* Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (z. B. Nachtspeicher),
 - ASN 160214 Gebrauchte Geräte (z. B. Nachtspeicher asbestfrei) mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 160209 bis 160213 fallen,
 - ASN 170101 Beton,
 - ASN 170102 Ziegel,
 - ASN 170103 Fliesen und Keramik,
 - ASN 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - ASN 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170106 fallen,
 - ASN 170301* kohlenteeerhaltige Bitumengemische,
 - ASN 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen,
 - ASN 170303* Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte,
 - ASN 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - ASN 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170503 fallen,
 - ASN 170603* Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält,
 - ASN 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt,
 - ASN 170605* Asbesthaltige Baustoffe,
 - ASN 170802 Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170801 fallen,
 - ASN 170904 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter ASN 170901, 170902 und 170903 fallen,

- ASN 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen,
- ASN 200125 Speiseöle und Fette, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen,
- ASN 200201 biologisch abbaubare Abfälle in Form von Garten- und Parkabfällen, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten oder der Pflege des öffentlichen Grüns an laufend wechselnden Einsatzorten anfallen,
- ASN 200202 Boden und Steine,
- ASN 200302 Marktabfälle, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen.

Sonderdienste der EDG (§ 14, § 14a und § 15) bleiben unberührt.

- 4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, dem LKrWG und dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 12 Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- 1) Anschluss- und Benutzungspflichtige müssen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. Sie müssen insbesondere
 - a) als Grundstückseigentümer das Grundstück zur Abfallentsorgung schriftlich anmelden und alle sachdienlichen Angaben machen,
 - b) einen Wechsel des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten schriftlich anzeigen, um für die Zukunft von der Gebührenpflicht frei zu werden,
 - c) dafür sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzern sowie den Mitarbeitern der Stadt/EDG in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zugänglich sind; der Zugang für Mitarbeiter der Stadt/EDG kann auf Kosten des Benutzungspflichtigen über ein von dem Kooperationspartner/Konzessionsnehmer der EDG zur Verfügung gestelltes Schlüsseltresorsystem ermöglicht werden; eine Übernahme von Objektschlüsseln oder die Nutzung anderer Schlüsseltresorsysteme durch die Stadt/EDG findet nicht statt.
 - d) die Stellplätze und die Transportwege für die Abfallbehälter auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herrichten und unterhalten.
 - e) dafür sorgen, dass die Abfallbehälter am Leerungstag so bereitgestellt sind, dass sie ohne Schwierigkeiten und zeitliche Verzögerungen durch die Mitarbeiter der Stadt/EDG geleert werden können.

- 2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

- 3) Die Stadt/EDG kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die die weitere Behandlung bzw. Entsorgung der Abfälle erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.
- 4) Der Handel ist verpflichtet, seine gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen (z.B. Altöl, Umverpackungen, Batterien) durch geeignete Angebote an den Endverbraucher zu erfüllen.

§ 13

Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt/EDG Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

V. Behandlung einzelner Abfallarten

§ 14

Sperrmüll

- 1) Die EDG entsorgt die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die von der EDG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt pro Einzelhaushalt und nur in haushaltsüblichen Mengen. Der Zusammenschluss von zwei benachbarten Haushaltungen zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist zulässig. Die Gebühr ist pro Haushalt zu entrichten.
- 2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:
 - Haushaltsauflösungen,
 - Gebäudebestandteile (z. B. Türen, Fenster),
 - Renovierungsabfälle (z. B. Tapeten, Farben),
 - Baurestmassen (z. B. Bauschutt),
 - gefährliche Abfälle nach § 16,
 - Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG einschließlich Nachspeicheröfen.

- 3) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich, fernmündlich oder elektronisch bei der EDG zu bestellen. Dem Besteller wird der Abfuhrtermin schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr, erfolgt die Abholung des Sperrmülls auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 3 Werktage nach Auftragserteilung. Bei Entsorgungsgemeinschaften von zwei benachbarten Haushaltungen ist ein gebührenpflichtiger Besteller zu benennen. Eine Stornierung der Abholung durch den Auftraggeber hat schriftlich, fernmündlich oder elektronisch spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin zu erfolgen, andernfalls ist eine Stornierungsgebühr nach den Vorschriften der AbfGS zu entrichten.
- 4) Der Sperrmüll ist in der Regel auf den Grundstücken zu ebener Erde, z. B. in Höfen, Vorgärten, Einfahrten oder Garagen am Abfuhrtag für das Sammelfahrzeug (Fahrzeuggewicht 26 t) verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Bewegliche Sachen und Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet. Kann die Entsorgung nicht erfolgen, weil der Sperrmüll nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurde, ist eine Anfahrtsgebühr nach den Vorschriften der AbfGS zu entrichten. Auf Anforderung wird Sperrmüll, der zu transportfähigen Einheiten bereitgestellt ist, auch aus Wohnungen oder Kellerräumen geholt (Transportservice). Die Gebühr ist pro Leistungseinheit (1 Einheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal) zu entrichten.
- 5) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und sollen den Betrag für die Gebühr vor dem Verladen entrichten. Der Betrag für die jeweilige Gebühr ist bargeldlos über die vorgegebenen elektronischen Zahlensysteme zu entrichten. Verfügt der Besteller oder ein von ihm Beauftragter nicht über die Möglichkeit zur bargeldlosen Zahlung, erfolgt die Gebührenerhebung durch einen Gebührenbescheid nach der Abholung. Ist der Betrag für die jeweilige Gebühr bereits vorab über ein elektronisches Zahlensystem entrichtet worden, ist eine Anwesenheit des Bestellers oder des Beauftragten nicht erforderlich.
- 6) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen kann alternativ zu § 14 Abs. 1 bis 5 auch an den Recyclinghöfen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten, gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben werden.
- 7) Sperrmüllmengen, die nicht nach § 14 Abs. 1 bis 6 entsorgt werden, können außerdem an dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße während der dortigen Öffnungszeiten angeliefert werden. In diesem Fall wird die Gebühr nach Gewicht berechnet.
- 8) Abweichend zu Abs. 1 Satz 3 werden auf Anforderung größere Sperrmüllmengen von der EDG auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und ggf. demontiert (Sperrmüll-Holservice). Die Gebühr hierfür wird pro Leistungseinheit berechnet (1 Leistungseinheit = 30 Min vor Ort für Fahrzeug und Personal). Zusätzlich sind eine Anfahrtspauschale sowie die anfallenden Kosten für die Entsorgung von Abfällen pro Kubikmeter zu entrichten. § 14 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 14a

Haushaltsnahe Wertstoffsammlung

- 1) Die EDG entsorgt die in privaten Haushalten anfallenden Abfälle zur Verwertung (Textilien ASN 200111, Kunststoffe ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik, und Metalle ASN 200140), die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die von EDG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung eingefüllt werden können. Sie müssen von Hand zu verladen sein. Die Abholung von Abfällen zur Verwertung (Textilien ASN 200111, Kunststoffe ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik, und Metalle ASN 200140) erfolgt pro Einzelhaushalt. Der Zusammenschluss von zwei benachbarten Haushalten zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist zulässig.
- 2) In Bezug auf die Abholung der in Abs. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung finden die Regelungen des § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 15

Elektro- und Elektronikgeräte sowie Nachtspeicheröfen

- 1) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß ElektroG werden auf Anforderung bei privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen gegen Erhebung einer Gebühr abgeholt.
- 2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Geräte schriftlich, fernmündlich oder elektronisch bei der EDG zu bestellen. Dem Besteller wird der Abfuhrtermin schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erfolgt die Abholung des Gerätes/ der Geräte auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 3 Werktage nach Auftragserteilung.
- 3) Die Geräte sind ebenerdig gesondert bereitzustellen (es gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend).
- 4) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung der Geräte zugegen sein und die Gebühr für die Abholung vor dem Verladen entrichten. Die Regelungen aus § 14 Abs. 3 Satz 5 und § 14 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- 5) Elektro- und Elektronikgeräte, die gemäß ElektroG aus privaten Haushaltungen stammen, können entsprechend den in § 2 Abs. 1 ElektroG aufgeführten Gerätekategorien bei der EDG an den in § 22 aufgeführten Recyclinghöfen in haushaltsüblicher Menge und dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße gebührenfrei abgegeben werden. Die Anlieferung von Haushaltsgroßgeräten an den Recyclinghöfen ist pro Anlieferung auf maximal fünf Geräte begrenzt. Darüber hinausgehende Mengen können am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße abgegeben werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des entsprechenden Recyclinghofes und des Wertstoffzentrums. Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten - ausgenommen Haushaltskleingeräte und Lampen - erfolgt nur nach

Terminabsprache mit der EDG und ausschließlich an dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße.

- 6) Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, kann abgelehnt werden. Im Übrigen kann die Annahme auf einzelne Gerätegruppen beschränkt werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des entsprechenden Recyclinghofes und des Wertstoffzentrums Pottgießerstraße.
- 7) Die Abgabe von Nachtspeicheröfen kann ausschließlich an der Deponie Dortmund-Nordost erfolgen. Sie können nur abgegeben werden, wenn sie vom Besitzer oder einem beauftragten Dritten in Folie eingeschweißt separat angeliefert werden. Weist der Besitzer die Asbestfreiheit des Gerätes nach, ist eine Abgabe ohne Folie möglich.

§ 16 Gefährlicher Abfall

- 1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt/EDG mit Ausnahme der in § 7 Abs. 5 aufgeführten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen an den Recyclinghöfen im Stadtgebiet kostenlos angenommen und im Rahmen einer mobilen Schadstoffsammlung im Umfang wie an den Recyclinghöfen im Stadtgebiet gegen Gebühr abgeholt. Dem Besteller wird der Abholtermin vorab schriftlich mitgeteilt.

Gefährliche Abfälle sind z.B.:

1. Batterien und Akkumulatoren aller Art,
 2. Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel,
 3. Lacke- und Lösemittel,
 4. Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.
- 2) Auch öffentliche Einrichtungen, Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können gefährliche Abfälle gemäß Abs. 1 gegen Gebühr, in Einheiten bis 50 kg an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde abgeben. Bei einer Gesamtmenge gefährlicher Abfälle über 50 kg ist die Anlieferung nur nach Terminabsprache möglich. Die Annahme erfolgt zu den aktuellen Annahmebedingungen der Anlage. Kleinmengen der in Abs. 2 S. 1 genannten gefährlichen Abfälle (vergleichbar der haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushaltungen) werden an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde gebührenfrei angenommen.

Gefährliche Abfälle können auf Anforderung des Bestellers in Einheiten bis 50 kg gegen eine Gebühr von der EDG abgeholt werden. Der Betrag für die jeweilige Gebühr ist bargeldlos über die vorgegebenen elektronischen Zahlssysteme zu

entrichten. Verfügt der Besteller oder ein von ihm Beauftragter nicht über die Möglichkeit zur bargeldlosen Zahlung, erfolgt die Gebührenerhebung durch einen Gebührenbescheid nach der Abholung. Dem Besteller wird der Abholtermin schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mitgeteilt.

§ 17 Medizinische Abfälle

- 1) Mit den nachfolgend genannten, nicht infektiösen Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken, Krankenhäusern, medizinischen Impf- oder Testzentren u. ä. Herkunftsorten ist, bevor sie zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern ein Ausschluss nach dieser Abfallsatzung nicht vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:
 1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behältnisse aus Kunststoff zu verpacken.
 2. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in einfachen Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Stadt kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

- 2) Sofern sich die Annahmekriterien an den Entsorgungsanlagen verändern, hat der Abfallbesitzer auf Verlangen der Stadt/EDG die notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

VI. Anfall, Überlassung, Sammlung und Transport

§ 18 Anfall und Überlassung der Abfälle

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

- 2) Der Benutzungspflichtige hat Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung von der Anfallstelle an getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse einzubringen, damit die für die Abfallarten vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahme durchgeführt werden kann. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege werden bekannt gemacht.
- 3) Abfall ist angefallen, wenn für das betreffende Material die Voraussetzungen des Abfallbegriffs nach dem KrWG (§ 3 KrWG) erfüllt sind.
- 4) Abfall gilt als bereitgestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Entledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder in zur Abholung bestimmte Behältnisse eingibt.
- 5) Abfall wird dadurch überlassen, dass der Abfallerzeuger oder -besitzer diesen der Stadt/EDG zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung stellt.
- 6) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene, bereitgestellte oder überlassene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, d. h. insbesondere abzutransportieren oder anderen Entsorgungswegen zuzuführen.

§ 19 Größe und Anzahl der Abfallbehälter

- 1) a) Die Stadt/EDG bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Zweck und Größe der Abfallbehälter auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- b) Für zusätzlich anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, sind die von der Stadt/EDG zugelassenen, besonders kenntlich gemachten Abfallsäcke zu nutzen.
- c) Umleerbehälter, Wechselbehälter und Abfallsäcke werden ausschließlich durch die Stadt/EDG zur Verfügung gestellt.
- d) Die der Entsorgungspflicht unterliegenden und nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle dürfen - vorbehaltlich den weiteren in dieser Satzung aufgeführten Entsorgungswegen - nur in zugelassene Behältnisse, die Eigentum der EDG bzw. des beauftragten Dritten bleiben, zweckentsprechend eingefüllt bzw. in diesen zur Entsorgung wie folgt bereitgestellt werden:
 - Altpapier ist in Container einzufüllen oder in Umleerbehältern für Altpapier zur Abfuhr bereitzustellen,
 - Altglas ist in die Glas-Container einzufüllen,
 - Textilien sind in die Textil-Container einzufüllen,
 - Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in Umleerbehältern für Bioabfall zur Abfuhr bereitzustellen,
 - Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, Kunststoffen und Verbunden sind in Umleerbehältern für Abfälle zur Verwertung zur Abfuhr bereitzustellen,
 - verbleibender Restabfall ist in Umleerbehältnissen oder

Großraumwechselbehältern nach § 2 Abs. 1 und § 3 der AbfGS zur Abfuhr bereitzustellen. Eine Sondergenehmigung für die Benutzung anderer geeigneter Großraumwechselbehälter ist in sachlich begründeten Fällen schriftlich bei der EDG zu beantragen. Die Stadt/EDG hat das Recht, im Einzelfall Pressbehälter zu verbieten.

- Elektro- und Elektronikgeräte, die lithiumhaltige Akkumulatoren oder lithiumhaltige Batterien enthalten, dürfen nicht über die nach dieser Satzung zur Verfügung stehenden Abfallbehälter bereitgestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die lithiumhaltigen Akkumulatoren oder lithiumhaltigen Batterien vom Elektro- und/oder Elektronikgerät untrennbar umschlossen sind oder von diesem abtrennbar sind, aber noch nicht getrennt wurden.

e) Bei Wohngrundstücken sind vorbehaltlich § 8 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 bis 5 mindestens folgende Umleerbehälter aufzustellen:

- ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 60, 80, 120, 240, 1.100, 2.500 oder 5.000 l für Restabfall,
- ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 l zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen,
- ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 80, 120 oder 240 l zur Aufnahme von Bioabfall,
- ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 oder 1.100 l zur Aufnahme von Abfällen zur Verwertung.

Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Umleerbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung des Umleerbehälter zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen abgesehen werden. In diesem Fall sind die Altpapier-, Pappe- und Kartonagemengen der Stadt/EDG von den Benutzungspflichtigen über die aufgestellten Depotcontainer zu überlassen bzw. an den Recyclinghöfen anzuliefern.

- 2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das vorzuhaltende Volumen der Umleerbehälter für Restabfall und für sonstige Abfälle zur Verwertung ohne Rücksicht auf die Jahreszeit nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, bei Umleerbehältern für Bioabfall und für Papier, Pappe und Kartonagen nach der anfallenden Abfallmenge. Sofern bei Umleerbehältern für Restabfall und sonstige Abfälle ein Antrag auf Änderung des Volumens abweichend von der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl gestellt wird, sind entsprechend nachprüfbar Nachweise vorzulegen.
- 3) Soweit sich das vorzuhaltende Behältervolumen gem. Abs. 2 nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen eines Grundstücks richtet, legt die Stadt für Restabfall in der Regel eine Abfallmenge von 30 Liter/Person/Woche zugrunde. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer/Abfallerzeuger/-besitzer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Für Abfall zur Verwertung wird grundsätzlich ein Volumen von maximal 15/Liter/Person/Woche bereitgestellt, es ist jedoch mindestens der kleinste zur Verfügung gestellte Behälter zu nutzen. Darüber hinaus gehende Mengen an Abfällen zur Verwertung können nach den

näheren Vorgaben dieser Satzung auch an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

- 4) Auf schriftlich begründeten Antrag kann für das angeschlossene Grundstück gem. Abs. 2 das Vorhalten eines geringeren Restabfallvolumens festgelegt werden, jedoch nicht weniger als 20 Liter/Person/Woche. Darüber hinaus kann eine Reduzierung auf nicht weniger als 15 Liter/Person/Woche beantragt werden, jedoch nur, wenn folgende Nachweise erbracht bzw. verbindliche Erklärungen schriftlich abgegeben werden:
- Nachweis der Nutzung aller Verwertungsmöglichkeiten,
 - Verbindliche Erklärung, dass ein vierwöchiger Leerungsrhythmus akzeptiert wird,
 - Verbindliche Erklärung, dass Abfälle in den entsprechenden Behältern nicht verdichtet (gestampft) werden,
 - Verbindliche Erklärung, dass Kontrollen, ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, auf dem Grundstück geduldet werden.

Einem solchen Antrag wird nur stattgegeben, wenn alle vorgenannten Bedingungen ausnahmslos erfüllt sind.

Das Behältervolumen wird so bemessen, dass es dem Bedarf rechnerisch am nächsten kommt. Soweit Reduzierungsanträgen stattgegeben wird, gilt die Neuregelung ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats. Der Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn alle sachdienlichen Angaben vorliegen. Anträge auf Reduzierung des Biobehältervolumens und des Behältervolumens im Sinne dieses Absatzes, sei es durch Wahl eines kleineren Litermaßstabes oder Veränderung der Personenzahl, sind nur einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig.

- 5) Ausnahmeregelungen nach Abs. 4 können von der Stadt jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass das verfügbare Behältervolumen tatsächlich nicht ausreicht oder die Bedingungen für den 15 Liter-Maßstab nicht eingehalten werden bzw. nicht mehr gegeben sind. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Ausnahmeregelung jederzeit rückgängig gemacht und ein größeres Volumen und/oder eine größere Leerungshäufigkeit gewählt werden. Wer wiederholt in grober Weise die Umleerbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen bzw. für Bioabfall bzw. für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, verwirkt seinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Abfallbehälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Abfallbehälter für einen im Einzelfall festzusetzenden Zeitraum einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Umleerbehälter für Restabfall vorzuschreiben.
- 6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf nach der tatsächlichen anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge ermittelt. Der Mindestbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle getrennt verwertet, kann ein geringeres Volumen von mindestens 9 Litern pro Woche je Einwohnergleichwert auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Es ist mindestens ein Restabfallbehälter zu nutzen.

a) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
- Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz/Bett	1
- Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
- Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
- Kioske, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
- Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
- Schulen und Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
- Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
- Sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
- Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
- bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke u. a. Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Wochenendhäuser und Garagen	je Grundstück	2

- b) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- c) Beschäftigte im Sinne des Abs. 6 a) sind alle im Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die sich weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem Betriebsgelände aufhalten, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- d) Bei gemischt genutzten Grundstücken mit Wohn- und Gewerbenutzung, wird das erforderliche Behältervolumen getrennt ermittelt.
- e) Bei gewerblich gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Verwaltung, Produktion, Kantine) wird das Mindestbehältervolumen entsprechend den zugehörigen Einwohnergleichwerten getrennt ermittelt.
- f) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Anfall ermittelt. Analog wird in den

Fällen, in denen Abs. a) keine Regelungen enthält, verfahren.

- g) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Abfallerzeuger/-besitzer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
- h) Absatz 4 Satz 4, 5 und 6 bleiben unberührt.
- 7) Aufschriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann die für den Einzelfall getroffene Festlegungen zu Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Abfallbehälter sowie zu der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Leerung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung geändert werden, wenn der Gebührenpflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden deutlichen Unterschreitung des tatsächlichen Bedarfs vom vorhandenen Behältervolumen gegeben. Die Stadt/EDG ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen. Die Regelungen des Abs. 4 Satz 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.
- 8) Soweit außergewöhnliche Umstände dazu führen, dass ein Gewerbe aufgrund von behördlichen Anordnungen und ohne eigenes Verschulden temporär nicht oder nur stark eingeschränkt betrieben werden darf, kann auf Antrag die Abfallabfuhr für die Zeit der angeordneten Schließung ausgesetzt oder reduziert werden, wenn nachweislich durch die behördliche Betriebs- bzw. Teilbetriebsschließung kein oder erheblich weniger Beseitigungsabfall anfällt. Nach Beendigung der Auflagen wird die Abfallabfuhr in vorherigen Umfang wieder aufgenommen. Die Behälter bleiben für den Zeitraum der Abfallabfuhr aussetzung vor Ort.

§ 19 a

Nutzung von Abfallbehältern

- 1) Die in § 19 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter stehen im Eigentum der EDG und bleiben auch Eigentum der EDG nach Auslieferung an bzw. bei Nutzung durch die Abfallerzeuger. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen dieses bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
 - b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in § 19 a Abs. 3 a) - h) dieser Satzung aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
 - c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,

- d) eine Verdichtung, Verpressung bzw. das Einschlämmen und/oder Einstampfen von Abfällen in den Abfallbehältern auch unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel,
 - e) das Einfüllen von Schnee und Eis,
 - f) das Verbrennen von Abfällen in den Abfallbehältern,
 - g) das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Stoffen, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen bzw. übermäßig verschmutzen könnten,
 - h) alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird und die nicht nach dieser Satzung zugelassen sind, insbesondere die Verwendung von Behälterschleusen oder das Wegschließen von Behältern,
 - i) alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.
- 2) Die Abfallbehälter müssen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich Deckel, Klappen, Türen o. ä. schließen lassen. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Besitzer für den entstandenen Schaden.
- 3) Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der Abfallbehälter ist auch nicht mehr gegeben, wenn folgende Gewichtsobergrenzen bei der Befüllung überschritten werden:
- a) bei MGB 60, MGB 80, 30 kg
 - b) bei MGB 120, 35 kg
 - c) bei MGB 240, 45 kg
 - d) bei MGB 1100, 150 kg
 - e) bei MGB 2500, 750 kg
 - f) bei MGB 5000, 1500 kg
 - g) bei Großraumwechselbehältern mit 4 - 10 m³, 9500 kg (Absetzbehälter)
 - h) bei Großraumwechselbehältern mit 20 - 40 m³, 13000 kg (Abrollbehälter)
- 4) Abfallsäcke müssen am Abholtag zugebunden am Stellplatz der Abfallbehälter abgestellt werden. Sie müssen unbeschädigt sein, dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen und müssen von Hand verladen werden können.
- 5) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.

§ 20

Stellplätze, Transportwege, Behälterschränke und Bereitstellung von Behältern

- 1) MGB 60 bis MGB 5000 sind nach Anhörung der Grundstückseigentümer entsprechend den Anweisungen der Beauftragten der Stadt so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können (= ordnungsgemäßer Zustand). Die aktuellen Vorgaben und Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV zur Abfallentsorgung sind insbesondere in Bezug auf die Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und deren Zufahrten, Zugänge und Transportwege zu beachten (derzeit in § 16 DGUV Vorschrift 43). Die Abfuhr erfolgt grundsätzlich nur auf öffentlichen Straßen. Privatstraßen sowie sonstige private Flächen, die sicher befahrbar sind, werden befahren, wenn dem Beauftragten der Stadt das Befahren mittels schriftlicher Einverständniserklärung der jeweiligen Eigentümer gestattet wird. Straßen, Wege und Plätze sind sicher befahrbar, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften genügen. Sie müssen außerdem auch über sicher befahrbare Straßen erreichbar sein.
- 2) Die Stellplätze aller MGB sind grundsätzlich in geringster Entfernung zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeuges anzulegen. Die Entfernungen sollen i. d. R. nicht mehr als 15 m betragen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann durch die EDG in den Fällen, in denen die Einhaltung der in Satz 1 genannten Wegstrecke nicht möglich ist, im Einzelfall der Transport von Abfallbehältern bis zu einer Größe von MGB 1100 über eine Wegstrecke von mehr als 15 m vorgenommen werden, wenn diese Strecke den Anforderungen an Transportwege nach Abs. 3 dieser Vorschrift entspricht. Die Entfernung darf 150 m nicht überschreiten. Transporte von Abfallbehältern über Wegstrecken von mehr als 15 Metern sind Mehrleistungen. Für diese Mehrleistungen sind zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der AbfGS zu entrichten.
 - a) je MGB 60, MGB 80, MGB 120, 0,8 m x 0,8 m
 - b) je MGB 240, 0,8 m x 0,9 m
 - c) je MGB 1100, 1,5 m x 1,5 m
 - d) In Bezug auf MGB 2500 und MGB 5000 ist durch Mitarbeiter der Stadt/EDG im Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderungen an die Stellplätze nach Abs. 2 und 3 erfüllt werden.
- 3)
 - a) Die Transportwege müssen höhengleich an die Stellplätze angrenzen, bei MGB 60 - 1100 mindestens 1,5 m breit und bei MGB 2500 und 5000 mindestens 3,0 m breit und wie Stellplätze mit einem ebenen und trittsicheren Belag befestigt sein. Auf dem gesamten Transportweg muss eine lichte Durchgangshöhe von 2,0 m vorhanden sein, bei MGB 2500 und 5000 mindestens 4,0 m. Falls MGB 2500 und 5000 nicht im Freien geleert werden, muss die für die Leerung zur Verfügung stehende Höhe am Ort der Leerung mindestens 7,5 m betragen.
 - b) Bei gegenüberliegenden Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.

- c) Ein Transportweg darf nur ein Gefälle aufweisen, das bei MGB 60 bis 240 maximal 12,5 % und bei MGB 1100 maximal 3 % beträgt. Er darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä. unterbrochen werden. Höhenunterschiede im Transportweg für MGB 60 - 240 sind durch Rampen mit einer Maximalsteigung von bis zu 12,5 % auszugleichen; bei MGB 1100 darf die Maximalsteigung 3 % nicht übersteigen.
- d) Bei MGB 2500 und 5000 darf der Transportweg keinen Höhenunterschied aufweisen.
- e) Führt ein Transportweg durch Türen oder Tore, so müssen diese geeignete und funktionstüchtige Feststellvorrichtungen haben.
- f) Stellplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.
- g) Transportwege sollen frei von Stufen sein. Sofern diese dennoch vorhanden sind, stellt der Transport von Abfallbehältern über Stufe(n) oder aus Kellerräumen eine Mehrleistung i. S. der AbfGS dar.

Größere Behälter als MGB120 werden nicht bereitgestellt, wenn der Transportweg von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Stufen einer Treppe unterbrochen wird.

- h) Behälter dürfen für den oder beim Transport nicht angehoben werden müssen.
- 4) Stellplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Schnee und Glätte sind rechtzeitig vor der nächsten Leerung zu beseitigen. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln. Stellplätze und Transportwege müssen an den Leerungstagen frei von Gegenständen sein, die den Behältertransport behindern können.
- 5)
- a) MGB 60 bis MGB 1100 dürfen auch in Behälterschranken entsprechend der EN 15132 außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück aufgestellt werden. Bei MGB 1100 dürfen die Behälterschranken unten keine Stoßkanten haben. Bei MGB 60 bis MGB 240 sind Stoßkanten von max. 5 cm Höhe zulässig. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Ein Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M 5 ist zugelassen. In Behälterschranken dürfen MGB nicht an den Türen aufgehängt werden.
 - b) Die Türen der Behälterschranken müssen sich mindestens so weit öffnen lassen, dass die lichten Innenmaße der Behälterschranken freigegeben werden. Das gilt auch bei gleichzeitiger Öffnung der Türen in Reihenanlagen.
 - c) Behälterschranken dürfen die Entnahme der Behälter nicht behindern und müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den DIN-Vorschriften entsprechen.
 - d) Die Verwendung von Müllschleusen und Müllabwurfschächten (nach § 44 BauO NRW) ist nicht zulässig. Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich

genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich zu stellen. Die Genehmigung erfolgt durch die Stadt nach Vorprüfung durch die EDG und kann im Einzelfall untersagt werden.

e) Handlungen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen (z. B. gewerbliche Vorsortierung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück; gewerbliche Verpressung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück außerhalb der Abfallbehälter), sind nicht zulässig wenn:

- tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
- infolge der durchgeführten Abänderung Erschwernisse bei der Durchführung der Abfallentsorgung gemäß den Vorgaben dieser Satzung entstehen (z. B. Verkleben der Abfälle im Abfallbehälter, Erschwerung des Zugangs zu den Abfallbehältern),
- infolge der durchgeführten Abänderung Einwirkungen auf die von der EDG bereitgestellten Abfallbehälter entstehen, die zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter führen können,
- die auf dem Grundstück oder sonst beim Abfallerzeuger angefallenen und im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 8 dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle als Folge der Abänderung nicht oder nicht mehr der Stadt/EDG satzungsgemäß überlassen werden,
- infolge der durchgeführten Abänderung die nach § 19 a Abs. 3 dieser Satzung bestehenden Gewichtsobergrenzen für Abfallbehälter wiederholt überschritten werden.

6) Falls die Aufstellung von Abfallbehältern außerhalb von Gebäuden nicht möglich ist, dürfen MGB 60 bis MGB 120 ausnahmsweise auch in Kellern aufgestellt werden, MGB 240 bis MGB 1100 nur dann, wenn ein geeigneter Aufzug vorhanden ist oder die Zufahrt für die Sammelfahrzeuge auf Standortebene gewährleistet ist. Die Maßgaben nach Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. Entstehen beim Transport innerhalb von Gebäuden Schäden, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

7) Soweit baurechtlich zulässig, dürfen Behälterschranke in Hauswänden eingebaut werden. Bei Neubauten kann die Stadt das verlangen, wenn Baurecht dem nicht entgegensteht und die genannten Abfallbehälter ansonsten im Keller aufgestellt werden müssten, ohne dass ein geeigneter Aufzug vorhanden ist oder die Sammelfahrzeuge auf Standortebene heranfahren können.

8) Die Stadt kann verlangen, dass in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten sowie Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (§ 1 bis 4 a der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 - BGBl. I S. 132) Stellplätze und Behälterschranke, die nicht weiter als 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind und von der Verkehrsfläche eingesehen werden können, mit immergrünen Gewächsen abgepflanzt werden.

- 9) Bei allen Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, muss dem Genehmigungsantrag bzw. der Anzeige ein maßstäblicher Lageplan beigelegt werden, aus dem Anordnung, Größe und bauliche Gestaltung der Stellplätze und Transportwege, sowie die Anzahl der Wohneinheiten hervorgehen.
- 10) Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet Dortmund, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, handeln gem. der §§ 86 Abs. 1 Nr. 22 und 89 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ordnungswidrig, wenn sie Vorschriften dieser Satzung über die bauliche Gestaltung von Stellplätzen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln.
- 11) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Stellplätze und Transportwege sind unverzüglich den vorstehenden Vorschriften entsprechend herzurichten, hinsichtlich der Anforderungen gem. Abs. 3 b) gilt dies nur auf Verlangen der Stadt.
- 12) Können die vorhandenen Stellplätze oder Transportwege nach den örtlichen Verhältnissen nicht oder nicht ohne unzumutbare Aufwendungen den Vorschriften dieser Satzung entsprechend verändert werden, bleibt das Grundstück gleichwohl an die Abfallentsorgung angeschlossen. Es sind jedoch zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der AbfGS zu entrichten.
- 13) In Fällen des § 20 Abs. 12 können Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten auf Antrag die auf dem privaten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter selbst zum auf öffentlicher Wegefläche gelegenen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs und zurück auf das Grundstück transportieren (Eigentransport). Wird ein Eigentransport bewilligt, sind die Abfallbehälter am Leerungstag vor Ankunft des jeweiligen Abfuhrteams zur Entleerung bereitzustellen. Nach erfolgter Leerung sind die Behälter noch am Leerungstag bis spätestens 22:00 Uhr wieder auf dem Grundstück aufzustellen.
- 14) Sind Straßenteile und/oder Wohnwege mit den für das betreffende Grundstück eingesetzten Sammelfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem oder nicht vertretbarem Aufwand (z. B. untaugliche straßenbauliche Verhältnisse, offensichtliche Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge usw.) angefahren werden, so haben die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke die Abfallbehälter für die jeweilige turnusmäßige Leerung an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, falls eine Leerung mit Mehrleistung unter Anwendung der Mehrleistungszuschläge aus Abs. 2 abgelehnt wird oder aus anderen Gründen nicht durchführbar ist. Die vorstehende Verpflichtung gilt insbesondere bei Straßen und Wegen mit weniger als 3,5 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten (Vermeidung von Rückwärtsfahrten).

Die Festlegung der für die Sammelfahrzeuge erreichbaren Stelle erfolgt einzelfallbezogen in Abstimmung zwischen Stadt und EDG.

§ 21 Einsammeln und Befördern

- 1) Im Rahmen der Restabfallsammlung werden Umleerbehälter MGB 60 bis MGB 5000 und ggf. bereitgestellte Abfallsäcke i. d. R. alle zwei Wochen, in Fällen des § 19 Abs. 4 Satz 2 (15-Liter-Regelung) ausnahmsweise nur alle vier Wochen, werktags in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr entleert bzw. abgeholt. Beim zweiwöchentlichen Leerungsrhythmus sind in unzumutbaren Härtefällen Ausnahmen möglich, so dass auch ein kürzerer Leerungsrhythmus gewählt werden kann. Aus betrieblichen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen kann die Stadt oder die EDG darüber hinaus einen anderen Leerungsrhythmus bestimmen; die Betroffenen werden in diesem Fall entsprechend informiert. Auf Anforderung werden Restabfallbehälter MGB 80 bis MGB 1100 zusätzlich geleert (Sonderleerung) oder es werden MGB 1100 zusätzlich zur Verfügung gestellt (Sondergestellung) und nach Vereinbarung gegen Gebühr entleert oder ausgewechselt. Kann die Sonderleerung aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrsgebühr in Höhe der Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.
- 2) Soweit die EDG geeignete Abfallbehälter für Bioabfälle bzw. Papier, Pappe, Kartonagen sowie für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung stellt, werden diese Behälter in einem von der EDG festgelegten Rhythmus geleert, i. d. R. jedoch alle 2 Wochen bei Bioabfallbehältern und Umleerbehältern für Abfälle zur Verwertung und i. d. R. alle 4 Wochen bei Altpapierbehältern. Für Altpapierbehälter in den Größen MGB 120 bis MGB 1100 kann gegen eine Gebühr ein zweiwöchiger Leerungsrhythmus gewählt werden.
- 3) Großraumwechselbehälter von 4 bis 40 m³ werden im Rahmen der Restabfallsammlung bei Anfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in der Regel mindestens alle 2 Wochen ausgewechselt und geleert. Am Abfuhrtag ist dem Fahrpersonal des Entsorgungsfahrzeugs ein von der Stadt/EDG für diese Fälle vorgegebener Lieferschein rechtsverbindlich unterschrieben auszuhändigen; andernfalls kann der Abtransport des Abfalls nicht erfolgen. In diesen Fällen wird eine gebührenpflichtige Leerfahrt nach § 3 Abs. 2 der AbfGS berechnet. Die Aufstellung von Großraumwechselbehältern von 4 bis 40 m³ im Rahmen der Regelabfuhr bei der Restabfallsammlung erfolgt nicht bei Anfallstellen privater Lebensführung.
- 4) Können MGB 80 bis MGB 1100 aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie bei Restabfall- und Bioabfallbehältern gegen Erhebung einer Nachleerungsgebühr. Kann die beantragte Nachleerung aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrsgebühr in Höhe der Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.

Für Leerungen von Umleerbehältern für Papier, Bioabfall oder Abfall zur Verwertung in den Größen MGB 80 bis MGB 1100, die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird eine Gebühr nach der AbfGS erhoben. Der Inhalt der fehlbefüllten Behälter wird als Restabfall abgefahren und entsorgt. Kann die Leerung nach einer Fehlbefüllung von MGB aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden

Grunde nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrtsgebühr in Höhe der Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.

- 5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder aus sonstigen Rechtsgründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.
- 6) Soweit Nachweisverfahren nach Planfeststellungsbeschluss, abfallrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen durchzuführen sind, ist das Antragsverfahren nach § 4 a Abs. 3 AbfGS gebührenpflichtig.

VII. Entsorgungsanlagen

§ 22

Entsorgungsanlagen

- 1) Die Stadt/EDG überwacht die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen wie Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Müllheizkraftwerke, Entsorgungsanlagen, Annahmestellen, Recyclinghöfe, etc., um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- 2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft legt die Stadt/EDG fest, welche der in Abs. 1 genannten Anlagen jeweils zu benutzen sind. Öffnungszeiten und weitere Regelungen zum Betriebsablauf sind den jeweiligen Betriebsordnungen zu entnehmen, die öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Entsorgung von Abfällen in den im Anschluss genannten Entsorgungsanlagen sind die jeweiligen Anlagegenehmigungen maßgebend. Im Einzelfall kann die Annahme von Abfällen für bestimmte Zeiten und bestimmte Anlagen mengenmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Folgende Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen stehen zur Verfügung:

- Müllverbrennungsanlage (MVA) Hagen, 58097 Hagen, Am Pfannenofen 39,
- Müllheizkraftwerk (MHKW) Iserlohn, 58636 Iserlohn, Giesestr. 10,
- Müllverbrennungsanlage (MVA) Hamm, 59075 Hamm, Am Lausbach 2,
- Müllheizkraftwerk (MHKW) Solingen, 42655 Solingen, Sandstraße 16a,
- Kompostwerk Gescher, 48712 Gescher, Estern 41,
- Deponie Dortmund-Nordost, 44329 Dortmund, Lüserbachstr. 180,
- Umladeanlage Wambel, 44309 Dortmund, Oberste-Wilms-Str. 13,
- Recyclinghof Aplerbeck, 44287 Dortmund, Wittbräucker Str. 46,
- Recyclinghof Hacheneu, 44265 Dortmund, Zeche Crone 12,
- Recyclinghof Germaniastraße, 44379 Dortmund, Germaniastr. 47,

- Recyclinghof und Annahmestelle für gefährliche Abfälle
Dortmund-Huckarde, 44369 Dortmund, Lindberghstr. 51,
 - Recyclinghof Grevel, 44329 Dortmund, Rote Fuhr 68,
 - Recyclinghof Wambel, 44309 Dortmund, Oberste-Wilms-Str. 13,
 - Wertstoffzentrum Pottgießerstrasse, 44147 Dortmund, Pottgießerstr. 20,
 - Recyclingzentrum Dortmund, 44147 Dortmund, Heinrich-August-Schulte-Str. 21,
 - Möbelbörse, 44265 Dortmund, Zeche Crone 12.
- 3) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt/EDG insbesondere befugt:
1. den Inhalt von Behältern und Fahrzeugladungen bei Anlieferung an den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zu kontrollieren,
 2. angelieferten Abfallsicherzustellen, einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen (die Kosten gehen zu Lasten des Abfallerzeugers),
 3. den angelieferten Abfall bei falschen Angaben umzudeklarieren,
 4. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen schadlos entsorgt werden können,
 5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- 4) Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haben an der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Einrichtung eine den von der Stadt/EDG vorgegebenen Erfordernissen entsprechende Anlieferungsanzeige auszufüllen und entsprechende, gesetzlich vorgeschriebene, Nachweise vorzulegen. Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfallart verantwortlich.

§ 23

Missbrauch von Entsorgungsanlagen

- 1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann die Stadt/EDG Anlieferer von Abfällen und/oder Abfallerzeuger befristet von der Benutzung der Entsorgungsanlagen ausschließen, wenn sie wiederholt oder in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung bzw. eines Genehmigungsbescheides erlassenen Betriebsordnung verstoßen.
- 2) Die Anlieferer von Abfällen und Abfallerzeuger haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen, falsche Deklarationen bzw. falsche Deklarationsanalysen von Abfällen entstehen, als Gesamtschuldner.

VIII. Gebührenpflicht und Zwangsmaßnahmen sowie Ahndung von Satzungsverstößen

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (AbfGS) zu entrichten.

§ 25 Zwangsmaßnahmen und Ahndung von Satzungsverstößen

- 1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist ein Zwangsgeld - auch mehrmals - oder die Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angewendet werden.
- 2) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen den Vorschriften in § 6 Abs. 1 und 2 die dort genannten Abfälle nicht sortenrein getrennt hält und nicht in die dafür zur Verfügung gestellten entsprechenden Sammeleinrichtungen entsorgt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht der Stadt/EDG zur Entsorgung überlässt.
 - c) entgegen § 11 Abs. 1 Stoffe in Abfallbehälter füllt, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
 - d) entgegen § 11 Abs. 3 Stoffe in Abfallbehälter füllt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
 - e) als Verpflichteter seine Pflichten aus § 12 Abs. 1 und 2 verletzt,
 - f) die in § 17 genannten Abfälle nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
 - g) entgegen § 18 Abs. 6 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 - h) entgegen § 19 Abs. 1 d) Abfälle in nicht dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
 - i) entgegen § 19 Abs. 1 d) Abfälle nicht in die zweckentsprechenden Abfallbehälter füllt,
 - j) entgegen § 19 a Abs. 1 Buchst. a), b), d), e), f), g), h) und i) Abfallbehältnisse nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 - k) entgegen den Regelungen des § 19 a Abs. 5 Abfälle in ihm nicht zur Nutzung überlassene Abfallbehälter füllt,
 - l) Stellplätze und Transportwege für die Abfallbehälter entgegen § 20 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält, insbesondere den Verpflichtungen nach den Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,

- m) entgegen § 20 Abs. 5 d) manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,
 - n) entgegen § 20 Abs. 5 e) unzulässige Abänderungen des Ablaufs der Abfallentsorgung bewirkt,
 - o) wer entgegen § 20 Abs. 13 die Abfallbehälter bereits vor dem Leerungstag bereit stellt oder am Leerungstag erst nach 22:00 wieder auf das Grundstück zurückbringt,
 - p) in einer Anlieferungsanzeige nach § 21 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 4 unrichtige Angaben macht.
- 3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

IX. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Unsere Standorte auf einen Blick



- 1 Recyclinghof Aplerbeck**
Wittbräucker Straße 46, 44287 Dortmund
- 2 Recyclinghof Marten**
Germaniastraße 47, 44379 Dortmund
- 3 Recyclinghof Grevel**
Rote Fuhr 68, 44329 Dortmund
- 4 Recyclinghof Huckarde**
Lindberghstraße 51, 44369 Dortmund
- 5 Recyclinghof Wambel**
Oberste-Wilms-Straße 13, 44309 Dortmund

- 6 Recyclinghof Hacheneu**
Zeche Crone 12, 44265 Dortmund
- 7 Möbelbörse**
Zeche Crone 12, 44265 Dortmund
- 8 Wertstoffzentrum Pottgießerstraße**
Pottgießerstraße 20, 44147 Dortmund
- 9 Recyclingzentrum Dortmund**
Heinrich-August-Schulte-Straße 21, 44147 Dortmund
- 10 Deponie Dortmund-Nordost**
Lüserbachstraße 180, 44329 Dortmund

Öffnungszeiten

- 1** Mo. geschlossen
Di. 08.30 - 17.00 Uhr
Mi. - Fr. 09.00 - 17.00 Uhr
5 Sa. 08.00 - 13.30 Uhr
- 6** Mo. - Fr. 07.00 - 12.00 Uhr
Sa. 13.00 - 19.00 Uhr
Sa. 07.00 - 13.00 Uhr

- 7** Mo. geschlossen
Di. 08.30 - 17.00 Uhr
Mi. - Fr. 09.00 - 17.00 Uhr
Sa. 08.00 - 13.30 Uhr
- 8** Mo. - Fr. 06.00 - 17.00 Uhr
Sa. geschlossen

- 9** Sommer (01.04. - 30.09.):
Mo. - Do. 06.00 - 16.30 Uhr
Fr. 06.00 - 15.30 Uhr
Winter (01.10. - 31.03.):
Mo. - Do. 06.30 - 16.30 Uhr
Fr. 06.30 - 15.30 Uhr
- 10** Mo. - Fr. 08.00 - 16.00 Uhr

Umleerbehälter

Behältermaße in cm	Höhe	Breite	Länge	Stellplatzgröße in cm je Behälter*
60 l Behälter	94	42	52	80 x 80
80 l Behälter	94	45	51	
120 l Behälter	93	45	55	
240 l Behälter	106	58	71	80 x 90
1.100 l Behälter	113	137	109	150 x 150

*außerhalb von Gebäuden



Transportwege

Transportwege außerhalb von Gebäuden

- müssen eine Mindestbreite von 1,5 m haben, höhengleich an den Stellplatz angrenzen und einen ebenen Untergrund (Asphalt, o. ä.) haben.
- dürfen nicht durch eine oder mehrere Stufen, Schwellen, Rinnen, Einfassungen o. ä. unterbrochen sein.
- dürfen nur ein Gefälle aufweisen, das bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von 60 bis 240 Litern weniger als 12,5 % und bei Behältern von 1.100 Litern weniger als 3 % beträgt.
- die durch Türen/Tore führen, müssen geeignete Feststellvorrichtungen haben.
- Behälterschranke nach DIN EN 15132 sind zulässig.

Stellplätze und Transportwege innerhalb von Gebäuden

Ist eine Aufstellung von Behältern außerhalb des Gebäudes nicht möglich, dürfen 60 - 120 l Behälter in Kellern aufgestellt werden, 240 - 1100 l Behälter nur, wenn ein geeigneter Aufzug vorhanden ist oder die Zufahrt für Sammelfahrzeuge auf Standortebene vorhanden ist.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung -AbfGS) für das Jahr 2025

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren für Umleerbehälter

- 1) Im Umleerverfahren wird bei Restabfallbehältern bis zu einem Fassungsvermögen von 5.000 l (MGB 5000) eine Jahresgebühr erhoben. Sie beträgt bei einmaliger Leerung innerhalb von 2 Wochen einschließlich Beseitigung jährlich:

a) für Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (MGB 60)	149,80 Euro
b) für Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (MGB 80)	189,75 Euro
c) für Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen (MGB 120)	284,62 Euro
d) für Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen (MGB 240)	509,33 Euro
e) für Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen (MGB 1100)	2.197,13 Euro
f) für Abfallbehälter mit 2.500 l Fassungsvermögen (MGB 2500)	4.993,47 Euro
g) für Abfallbehälter mit 5.000 l Fassungsvermögen (MGB 5000)	9.362,77 Euro
- 2) Wird der Abfall häufiger oder weniger oft abgefahren, erhöht oder vermindert sich die jeweilige Gebühr entsprechend.
- 3) Im Umleerverfahren wird bei Bioabfallbehältern von 80 - 240 Liter Fassungsvermögen eine Jahresgebühr erhoben. Sie beträgt bei einmaliger Leerung innerhalb von 2 Wochen einschl. Kompostierung jährlich:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für einen Bioabfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen | 108,20 Euro |
| b) | für einen Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen | 146,20 Euro |
| c) | für einen Bioabfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen | 260,40 Euro |
- 4) Im Umleerverfahren wird bei Altpapierbehältern mit 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen, wenn diese Altpapierbehälter zweiwöchentlich entleert werden, die folgende Jahresgebühr erhoben:
- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für einen 120 Liter Altpapierbehälter | 233,94 Euro |
| b) | für einen 240 Liter Altpapierbehälter | 233,94 Euro |
| c) | für einen 1.100 Liter Altpapierbehälter | 271,34 Euro |
- 5) Werden bei der Abfuhr der Abfallbehälter Mehrleistungen gemäß § 20 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung-AbfS) erbracht, so wird für jede dieser Mehrleistungen ein jährlicher Zuschlag erhoben.
- a) Für Mehrleistungen gemäß § 20 Abs. 2 AbfS (Transport von Abfallbehältern vom Grundstück zum nächstmöglichen Standplatz des Sammelfahrzeuges) werden folgende Jahresgebühren erhoben:
- | | | |
|---|------------------|------------|
| - | über 15 m – 30 m | 23,64 Euro |
| - | über 30 m – 45 m | 47,29 Euro |
| - | über 45 m – 60 m | 70,94 Euro |
| - | über 60 m | 94,61 Euro |
- b) Für Mehrleistungen gemäß § 20 Abs. 3 der AbfS (Transport von Abfallbehältern über Stufe(n) oder aus Kellerräumen) wird eine Jahresgebühr in Höhe von jeweils 23,64 Euro erhoben.
- 6) Der unter Abs. 5 aufgeführte Zuschlag wird ausschließlich bezogen auf Restabfallbehälter für die einmalige Leerung innerhalb von zwei Wochen erhoben. Wird der Abfall häufiger oder weniger oft abgefahren, erhöht oder vermindert sich der jeweilige Zuschlag entsprechend.
- 7) Die vorstehenden Gebühren werden nach vollen Kalendermonaten berechnet, auch, wenn sich die Abfallentsorgung nur auf einen Teil der Kalendermonate erstreckt. Änderungen werden nur zu Beginn des Folgemonats wirksam.
- 8) Für die Abfuhr und Beseitigung eines 70-Liter-Abfallsackes wird eine Einzelgebühr in Höhe von 6,70 Euro erhoben. Eine Rücknahme der Abfallsäcke gegen Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.
- 9) Für die Sondergestellung (einmalige Gestellung eines zusätzlichen Behälters) und Abfuhr von MGB 1.100 (§ 21 Abs. 1 AbfS) im Rahmen der Restmüllentsorgung, wird eine Einzelgebühr erhoben. Sie beträgt einschließlich Entsorgung 226,20 Euro.
- 10) Für die Sonderleerungen (zusätzliche Leerung eines vorhandenen Behälters) im Sinne von § 21 Abs. 1 u. 2 AbfS werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einen Restabfallbehälter MGB 80	29,53 Euro
b) für einen Restabfallbehälter MGB 120	36,83 Euro
c) für einen Restabfallbehälter MGB 240	54,11 Euro
d) für einen Restabfallbehälter MGB 1.100	183,95 Euro

Wurde eine Sonderleerung gem. § 21 Abs. 1 AbfS angefordert, das Leerungshindernis durch den Anforderer bis zum Leerungstermin jedoch nicht beseitigt, so dass die Sonderleerung nicht durchgeführt werden kann, wird eine Anfahrsgebühr i.H.d. Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.

11) Für Nachleerungen (Nachholen einer Leerung, die ohne Verschulden der EDG ausgefallen ist) im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 2 AbfS werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einen Restabfallbehälter MGB 60	19,16 Euro
b) für einen Restabfallbehälter MGB 80	20,29 Euro
c) für einen Restabfallbehälter MGB 120	22,97 Euro
d) für einen Restabfallbehälter MGB 240	29,31 Euro
e) für einen Restabfallbehälter MGB 1.100	76,92 Euro
f) für einen Restabfallbehälter MGB 2.500	155,82 Euro
g) für einen Restabfallbehälter MGB 5.000	279,09 Euro
h) für einen 80 Liter Bioabfallbehälter	20,29 Euro
i) für einen 120 Liter Bioabfallbehälter	22,97 Euro
j) für einen 240 Liter Bioabfallbehälter	29,31 Euro

Wurde eine Nachleerung gem. § 21 Abs. 4 AbfS angefordert, kann diese jedoch aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grund nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrsgebühr i.H.d. Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.

12) Für Leerungen nach Fehlbefüllungen werden gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 der AbfS folgende Gebühren erhoben:

a) für einen Restabfallbehälter MGB 80	29,53 Euro
b) für einen Restabfallbehälter MGB 120	36,83 Euro
c) für einen Restabfallbehälter MGB 240	54,11 Euro
d) für einen Restabfallbehälter MGB 1.100	183,95 Euro

Wurde nach einer Fehlbefüllung eine Leerung angefordert und kann diese ohne Verschulden der EDG nicht durchgeführt werden, wird eine Anfahrsgebühr i.H.d. Nachleerungsgebühr gem. § 2 Abs. 11 AbfGS für die jeweilige Behältergröße erhoben.

§ 3

Gebühren für die Abfuhr von Großraumwechselbehältern

- 1) Bei Großraumbehältern, die im Wechselverfahren geleert werden, wird eine Einzelgebühr ohne Entsorgungskosten erhoben. Sie beträgt für die Gestellung und einmalige Abfuhr bei:
- | | |
|--|-------------|
| a) 4 m ³ Großraumwechselbehälter | 160,80 Euro |
| b) 7 m ³ Großraumwechselbehälter | 175,30 Euro |
| c) 8 m ³ Großraumwechselbehälter | 175,30 Euro |
| d) 10 m ³ Großraumwechselbehälter | 175,30 Euro |
| e) 20 m ³ Großraumwechselbehälter | 249,10 Euro |
| f) 40 m ³ Großraumwechselbehälter | 350,90 Euro |
| g) 8 m ³ Presscontainer | 249,10 Euro |
| h) 10 m ³ Presscontainer | 249,10 Euro |
| i) 20 m ³ Presscontainer | 365,50 Euro |

Zusätzlich werden für die Deponierung/Behandlung der gemäß § 3 Abs. 1 a – i) gesammelten Abfälle Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

- 2) Für Leerfahrten, die der Besteller zu vertreten hat, wird die Hälfte der unter Abs. 1 a - i) aufgeführten Gebührensätze erhoben.

§ 4

Entsorgungsgebühren

- 1) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht über Umleerbehälter gesammelt werden, wird mit Ausnahme von § 4a eine vom Gewicht abhängige Einzelgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zur Abfallgebührensatzung 2025.
- 2) Die Mindestanlieferungsmenge für die Entsorgung von Abfällen an der Deponie Dortmund-Nordost beträgt grundsätzlich 200 kg.
- 3) Anlieferungsmengen unter 200 kg werden mit 15 % der jeweiligen Gebühr gemäß der Anlage zur Gebührensatzung berechnet.

§ 4a Sonstige Gebühren

- 1) Für jede Sperrmüllabfuhr im Rahmen der Regelabfuhr wird eine pauschale Gebühr von 20,00 € pro Haushalt erhoben.

Für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten werden im Rahmen der Regelabfuhr folgende Gebühren erhoben:

- Je Haushaltsgroßgerät (mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm) in Kombination mit bis zu fünf Haushaltskleingeräten (jede Kantenlänge max. 50 cm) 10,00 Euro pro Haushalt.
- Für bis zu zehn Haushaltskleingeräte (jede Kantenlänge max. 50 cm): 10,00 Euro pro Haushalt.
- Für Monitore und Fernseher (jede Kantenlänge max. 50 cm): 5,00 Euro pro Stück
- Für Monitore und Fernseher (mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm): 10,00 Euro pro Stück.

Sollen die o.g. Leistungen auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 3 Werktage nach Auftragserteilung erfolgen, wird eine zusätzliche Gebühr von 40,00 Euro berechnet. Für jede Inanspruchnahme des Sperrmüll-Transportservices beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Min. vor Ort) 60,00 Euro (max. Inanspruchnahme 2 Einheiten).

Bei Inanspruchnahme des Sperrmüll-Holservices gemäß § 14 Abs. 8 AbfS, wird neben einer Anfahrtspauschale von 60,00 Euro eine pauschale Gebühr von 60,00 Euro je Leistungseinheit erhoben (1 Leistungseinheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal). Darüber hinaus sind die Kosten für die Entsorgung der Abfälle in Höhe von 60,00 Euro je angefangenem Kubikmeter (m³) zu zahlen. Die Mindestgebühr beträgt somit 180,00 Euro.

Erfolgt keine rechtzeitige Stornierung des Abholauftrags für die Abholung von Sperrmüll, Elektro-Elektronikgeräten oder für den Sperrmüll-Transportservice durch den Auftraggeber gem. § 14 Abs. 3 Satz 5 AbfS wird eine Anfahrtsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben

- 2) Für gefährliche Abfälle gemäß § 16 AbfS aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde entgegen genommen werden, ist eine pauschale Annahmegebühr von 25,00 € pro angefangene Einheit von 50 kg zu erheben. Diese Gebühr ist bei Anlieferung der Abfälle zu entrichten.

Bei der Abholung von gefährlichen Abfällen gemäß § 16 AbfS durch die EDG bei Gewerbebetrieben ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 150,00 € zu erheben. Diese Gebühr ist bei der Abholung zu entrichten.

Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen vergleichbar der haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushaltungen werden an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde gebührenfrei angenommen.

3) Bei Inanspruchnahme der mobilen Schadstoffsammlung gem. § 16 Abs. 1 AbfS wird neben einer Anfahrtspauschale von 60,00 € eine pauschale Gebühr von 60,00 € je Leistungseinheit erhoben (1 Leistungseinheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal). Die Mindestgebühr beträgt somit 120,00 €.

4) Die Gebühren für die Durchführung von Entsorgungsnachweisverfahren (§ 21 Abs. 6 AbfS) betragen:

Für einen Entsorgungsnachweis (EN)/ Sammelentsorgungsnachweis (SN) 175,00 Euro.

Evtl. anfallende Gebühren der Bezirksregierung sind zusätzlich zu zahlen.

5) An den Recyclinghöfen werden Abfälle gem. § 7 Abs. 4 Buchstabe a) der Abfallsatzung in haushaltsüblichen Mengen gegen eine Gebühr von 10,00 Euro pro angefangenem Kubikmeter (m³) angenommen.

Bei der Anlieferung einer geringen Menge (kleiner als 0,5 m³) wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten gem. AbfS ist an den Recyclinghöfen und am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße gebührenfrei.

Für die Anlieferung von Abfällen am Recyclinghof Huckarde gem. § 7 Abs. 5 der AbfS wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro pro Anlieferung erhoben.

6) Die Abholung von Abfällen zur Verwertung gemäß § 14 a Abs. 1 AbfS erfolgt im Rahmen der Regelabfuhr durch EDG gebührenfrei.

Für jede Inanspruchnahme des Wertstoff-Transportservices gemäß § 14 a Abs. 2 AbfS in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Min. vor Ort) 60,00 Euro (max. Inanspruchnahme: 2 Einheiten).

7) Für die Unterstützung bei der Entladung von Abfällen mit einem Gabelstapler auf dem Gelände der Entsorgungsanlage Deponie Nordost (die z. B. in Big-Bags oder auf Paletten angeliefert werden) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Anlieferer erhoben.

§ 5 Gebührensschuldner

1) Gebührensschuldner sind:

a) Bei Abfallbehältern bis zu einem Fassungsvermögen von 5.000 l der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Die persönliche Gebührenpflicht der genannten Personen entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder Nutzungsrechts folgt und endet am Schluss des Monats, in dem das Eigentum oder Nutzungsrecht auf einen anderen übertragen worden ist.

- b) bei Großraumwechselbehältern, Presscontainern, Abfuhr von Sperrmüll, Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten und Sondergestellung, Sonderleerung, Nachleerung und Leerungen nach § 21 Abs. 4 Satz 3 AbfS von Abfallbehältern der Besteller.
 - c) Bei Eigenbeförderung der Abfallanlieferer bzw. sein Auftraggeber.
 - d) Bei Entsorgungsnachweisverfahren der Antragsteller.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Bei Restabfallbehältern im Sinne von § 2 Abs. 1 sowie Bioabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 - 240 Liter und bei Altpapierbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 - 1.100 Liter, sofern diese Altpapierbehälter zweiwöchentlich entleert werden, wird eine Jahresgebühr durch Bescheid festgesetzt, die regelmäßig in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder auf Antrag in einer Summe zum 1.7. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist. Die jeweilige Jahresgebühr wird nach vollen Kalendermonaten berechnet, auch wenn sich die Abfallentsorgung nur auf den Teil eines Kalendermonats erstreckt. Änderungen werden nur zu Beginn des Folgemonats wirksam.
- 2) Bei Sondergestellung, Sonderleerung bzw. Nachleerung und Leerung nach Fehlbefüllung der in Abs.1 genannten Behälter erhält der Gebührensschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Bei grauen Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Kaufpreis eingezogen.
- 4) Bei Einzelleerungen der Großraumwechselbehälter ab 1 m³ Rauminhalt erhält der Gebührensschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- 5) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll, für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie für die mobile Schadstoffsammlung ist jeweils vor Beginn der Leistungserbringung zu entrichten.
- 6) Bei Eigenbeförderung zur Deponie ist die Gebühr auf Verlangen an der Eingangskontrolle sofort gegen Quittung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht sofort verlangt, erhält der Gebührensschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- 7) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

EDG Entsorgung Dortmund GmbH

Sunderweg 98
44147 Dortmund
T 0231 9111.0
F 0231 9111.150



EINE NUMMER FÜR ALLE FRAGEN

Kundenberatung für private Haushalte unter

 **0231 9111.111**



Kundenberatung und Auftragsannahme:

- An-, Ab- und Ummeldung von Behältern
- Sperrmüll
- Sperrmülltransportservice
- Wohnungsauflösung und Entrümpelung
- Elektrogeräteabholung
- Straßenreinigung

EDG Kundencenter

Dechenstraße 13
44147 Dortmund
T 0231 9111.111
F 0231 9111.555

Öffnungszeiten

Mo. - Do. 07.00 - 17.00 Uhr
Fr. 07.00 - 16.00 Uhr